

Der Tatvorwurf ergibt sich aus dem Bußgeldbescheid vom 27.07.2022.

Danach soll der Betroffene am 20.04.2022 in Bottrop im absoluten Haltverbot geparkt haben.

Der Betroffene war freizusprechen, weil die Begehung der mit dem Bußgeldbescheid vorgeworfenen Ordnungswidrigkeit aus tatsächlichen Gründen nicht festgestellt werden konnte.

Der Betroffene hat nicht im Haltverbot geparkt. Das Haltverbot war vielmehr an der Stelle bereits wieder aufgehoben. Das ergibt sich eindeutig aus den vom Betroffenen vorgelegten Fotos vom 20.04.2022, die in der Hauptverhandlung in Farbe in der Kamera eingesehen werden konnten und die mit den in der Kamera als Farbfotos eingesehenen Fotos übereinstimmen. Die Farbfotos sind nur besser erkennbar als die bei den Akten befindlichen.

Aus dem Foto Bl. 1 oben der Akten, auf das Bezug genommen wird, ergibt sich deutlich, dass ein Schildermast hinter dem Fahrzeug des Betroffenen steht. Dieser trägt nach den vorgelegten Fotos Bl. 17 und 18 der Akten, auf die ebenfalls Bezug genommen wird, zwei Schilder, nämlich ein Haltverbotsschild mit Pfeil nach rechts und ein die zulässige Geschwindigkeit auf 30 km/h beschränkendes. Auf dem Foto Bl. 17 ist darüber hinaus im Vordergrund ein Haltverbotsschild mit Pfeil nach links zu sehen. Diese Beschilderung bedeutet, dass das absolute Haltverbot zwischen den beiden Schildern gilt, nicht aber darüber hinaus. Das Fahrzeug des Betroffenen war jenseits des Schildes mit dem Pfeil nach rechts (also nach hintenweisend) abgestellt und stand damit nicht im Geltungsbereich des absoluten Haltverbotes.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 46 OWiG, 464, 467 StPO.

Pawellek

Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt


Nienhaus, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



- Abschrift -

Amtsgericht Bottrop



-26- Amtsgericht Bottrop - Postfach 100143 - 46201 Bottrop

02.11.2022

Seite 1 von 2

Stadt BottropFB
36/2 Verkehrsordnungswidrigkeiten
Am Eickholtshof 24
46215 Bottrop

Aktenzeichen
26 OWI-32 Js 1486/22-34/22
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter
|
Durchwahl
02041/77997

Ihr Zeichen: 03623674974-2619

In dem Bußgeldverfahren
gegen

Bitte reichen Sie bis innerhalb von zwei Wochen den am 20.04.2022
tagesaktuellen Beschilderungsplan und / bzw. die von der "Politesse"
angefertigten Fotos der Schilder zu den Akten.

Da es sich offenbar um ein baustellenbedingtes Parkverbot handelt,
ist die Angabe erforderlich, wann genau (also vom ... bis ...) jeweils
an der Stelle das Parken verboten war und wann es - auch
zwischenzeitlich - erlaubt war.

Pawellek
Richterin am Amtsgericht

Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Amtsgericht Bottrop

Anschrift
Gerichtsstr. 24-26
46236 Bottrop
Sprechzeiten
Mo - Fr 8:00 - 12:00 Uhr, Do
13:00 - 15:00 Uhr
Telefon
02041/77997-0
Telefax:
02041/77997-100

Nachbriefkasten: Gerichtsstr.
24-26, 46236 Bottrop
Konten der Zahlstelle Bottrop:
Postbank IBAN
DE78360100430017830436
Schalterstunden: 8:00 - 12:00
Uhr
Verkehrsanbindung: öffentliche
Verkehrsmittel: Haltestelle ZOB
Bottrop